

Satzung der Stadt Ulm über den Ausgleich von Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten (HVDV) sowie Mitteln aus dem Sonderpool II (SoPo II)

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG-BW), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ... folgende Satzung als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehrsunternehmen, die im Gebiet der Stadt Ulm Linienverkehre gem. §§ 42 oder 43 PBefG gemäß den Tarifbedingungen der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (nachfolgend als „DING“ bezeichnet) erbringen sowie zur Vereinnahmung von Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten (HVDV) sowie Mittel aus dem ehemaligen Sonderpool II (SoPo II) berechtigt sind.

§ 2 Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste (HVDV) und Sonderpool II (SoPo II)

- (1) Der DING-Verbundtarif, der DING-Einnahmeaufteilungsvertrag sowie alle dazugehörigen Anlagen und Anhänge in den jeweils geltenden Fassungen wird gem. gemäß Artikel 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 mit seinen Regelungen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsentgelten als Höchsttarif für alle Fahrgäste und Gruppen von Fahrgästen festgesetzt.
- (2) Mit der DING-Verbundreform wurden bis einschließlich des Jahres 2023 Ausgleichsleistungen betreffend die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste (HVDV) sowie Sonderpool 2 (SoPo II) im Rahmen einer vertraglichen Regelung an die Verkehrsunternehmen gewährt. Verkehrsunternehmen, die vor der DING-Verbundreform eine Liniengenehmigung erhalten haben und im Gebiet der Stadt Ulm Verkehre eigenwirtschaftlich oder erlösverantwortlich mit einem Verkehrsvertrag erbringen, erhalten weiterhin einen (vertraglich im Detail geregelten) Ausgleich. Dies gilt bis zum Auslaufen der bestehenden Liniengenehmigungen, jedoch längstens bis Ende des Jahres 2029.

- (3) Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen für HVDV und SoPo II gemäß der in den Absätzen 1 und 2 gewährten Beträge wird pauschaliert auf der Grundlage der seit der Einführung errechneten Höhe anteilig der Stadt Ulm gemäß dem Territorialprinzip bestimmt und ersetzt diese Ausgleichsleistungen
- (4) Die Ausgleichszahlungen werden seitens der Stadt Ulm einmal jährlich an die betroffenen Verkehrsunternehmen ausgeschüttet.

§ 3 Überkompensationskontrolle – ex post

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer gemäß den nachfolgenden Absätzen vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen maximal das Defizit abdeckt, welches aus den Regelungen gem. § 2 dieser Satzung entsteht. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Sofern für die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, bei dem die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung vollständig in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt werden, ist bereits durch eine in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag enthaltene Überkompensationsregelung sichergestellt, dass auch durch die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung keine Überkompensation entstehen kann. Eine gesonderte Überkompensationskontrolle bezogen auf die Ausgleichsleistungen dieser allgemeinen Vorschrift bzw. das Erfordernis der Vorlage eines gesonderten Testats entfällt in diesem Fall.
- (4) Das Testat ist für das jeweilige Kalenderjahr zu erstellen und spätestens zum 31.10. für das Vorjahr der Stadt Ulm vorzulegen.
- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 4 Verfahrensvorschriften

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit andere rechtliche Grundlagen für die Auszahlung von Ausgleichsleistungen vorhanden sind (z.B. Ergebnisabführungsverträge etc.), können die Auszahlungen auch über diese erfolgen.

§ 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung erstreckt sich bis zum Ablauf der bestehenden Genehmigungen, jedoch maximal bis zum 31. Dezember 2029.

Ulm, den

Martin Ansbacher

Oberbürgermeister